

Antrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Dr. Heiko Wildberg, Stephan Brandner, Peter Felser, Dr. Axel Gehrke, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Die nachhaltige Teichwirtschaft als tier- und umweltfreundliche Fischzuchtpraxis unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Traditionelle Aquakultur-Teichwirtschaften sind nicht nur Kulturgut, sondern in erster Linie nachhaltige und umweltfreundliche Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel Fisch. Sie vereinen viele positive Eigenschaften, denn sie entlasten die Weltmeere vor Überfischung, formen eine außergewöhnlich artenreiche Kulturlandschaft bei eher geringem technischem und energetischem Aufwand, bieten ökologisch wertvolle Ersatzlebensräume für seltene heimische Arten sowie Lebensräume für Fische. Doch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erklärt, dass eine Vielzahl unvereinbarer Regelungen in unterschiedlichsten Bereichen den angestrebten Ausbau der Aquakultur seit vielen Jahren verhindere. Es zeigen sich insbesondere drei wesentliche Fehlentwicklungen:

1. Erfassung von Fischzuchtteichen oder Teile von Fischzuchtteichen als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Die schnell verschilften Flächen werden bedingt durch das BNatSchG mangelnde Pflege und unzureichenden Schnitt sehr schnell produktionsunwirksam und verlanden. Beispielsweise gilt aufgrund der Regelungen in § 30 Absatz 2 Nummer 2 und § 39 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG Röhricht als ein geschütztes Biotop und es ist verboten, vom 1. März bis 30. September Schilf und Röhricht zu schneiden. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben resultieren erhebliche Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Fischzuchtanlagen (z. B. Einschränkung des jährlich notwendigen Pflanzenschnitts im Mai/Juni, der Fütterung, des Fischbesatzes und der Abfischung, der Teichpflege und – Instandhaltung) die massiv in die Bewirtschaftungsabfolge eingreifen können, bis hin zur Verletzung mehrerer Tierschutzbestimmungen, den §§ 1, 2, 17 TierSchG, zu deren Einhaltung der Teichwirt aber auch verpflichtet ist.

Die vom Biotopschutz betroffenen Flächen in Teichwirtschaftsanlagen nehmen zu und gehen den Betrieben unwiederbringlich als Produktionsfläche verloren. Unterhaltungsmaßnahmen, die in Teichwirtschaften zum Erhalt der Produktionsfläche alljährlich zwingend ab dem Frühjahr durchgeführt werden müssen, sind aufgrund des § 30 Absatz 2 Nummer 2 und § 39 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG nur noch mit Ausnahmegenehmigungen nach § 67 BNatSchG zulässig. Dies verursacht einen jährlich wiederkehrenden, enormen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Solche Genehmigungen werden zudem auch mit produktionseinschränkenden Nebenbestimmungen versehen.

2. Erfassung von Fischzuchtteichen als Lebensräume nach der FFH-(Fauna Flora-Habitat-)Richtlinie:

Intensiv bewirtschaftete Fischzuchtteiche zählen als solche nicht zu den besonders geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sondern zu den stehenden Gewässern technischer Art (Riecken, U., et al.: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Naturschutz, 1994). Entsprechend des Handbuchs zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) des Bundesamtes für Naturschutz sind technische Gewässer nicht zu erfassen (SSybank, A., et al.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/209/EWG), 1998).

Da derartige Fischzuchtteiche Schutzgüter gemäß FFH-Richtlinie enthalten können (z. B. geschützte Tierarten wie Fischotter oder Amphibien), wurden intensiv bewirtschaftete Fischzuchtteiche (Aquakultur), besonders in Sachsen und Brandenburg, fast vollständig in die FFH-Gebiete aufgenommen. Da es in einigen Bundesländern an FFH-Lebensräumen mangelte, wurden ersatzweise Fischzuchtteiche als solche FFH-Lebensräume erfasst, trotz der dort stattfindenden Fischproduktion.

Um die Jahresziele zu erreichen, hat die Europäische Kommission sogar ein verbindliches Verfahren zur dringenden Ausweisung von Natura-2000-Gebieten in Deutschland zwischen 2004 und 2006 eingeleitet (www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete.html). Unabhängig davon, ob sie das Ergebnis einer bestimmten Landnutzung sind, und obgleich verschiedene lebensräumliche Voraussetzungen (unterschiedlich vorhandene Gewässerflächen) bestehen, müssen nach dem Willen der Kommission überall schützenswerte Lebensräume ausgewiesen und in Natura-2000-Gebiete aufgenommen werden (www.natura2000.rlp.de/pdf/bwp_fa_text.pdf). Diese oft individuell unpassende Regelung benachteiligt die Teichwirte erheblich.

Bei der Erfassung von Fischzuchtteichen als FFH-LRT (FFH-Lebensraumtyp) wurden die Bewirtschaftungserfordernisse der Teichwirtschaften nicht hinreichend berücksichtigt. Es entsteht ein grundsätzlicher Konflikt zwischen z. B. dem FFH-LRT 3150 und der Teichbewirtschaftung.

3. Das Vertreiben von Fressfeinden, um erhebliche teichwirtschaftliche Schäden abzuwenden, ist gesetzlich nicht möglich.

Fressfeinde verursachen hohe Verluste und bedrohen eine ökonomisch rentable Teichwirtschaft massiv. Nach Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der heimischen wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) zählen Fressfeinde wie der Kormoran (*Phalacrocorax sp. L.*), der Silberreiher (*Ardea alba L.*) und der Europäische Fischotter (*Lutra lutra L.*) zu den „besonders geschützten Arten“ und werden als solche im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG) sowie in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erfasst. Somit gelten auch die Schutzmaßnahmen des § 44 BNatSchG. Es ist beispielsweise verboten, Kormorane dauerhaft zu vertreiben. Wenn im Einzelfall Ausnahmen nach § 44 BNatSchG für die Vertreibung zugelassen werden, ist dies keine dauerhafte Lösung und die Überspannung mit Netzen als effektiver Abwehrmechanismus ist bei größeren Teichen nicht möglich (BT-Drs. 19/16205).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
4. Teichwirtschaften vom Röhrichschnittverbot § 39 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG (Verbot vom 1. März bis 30. September) auszunehmen, oder Röhricht auf Fischzuchtflächen vom Biotopschutz des § 30 Absatz 2 Nummer 2 auszunehmen;
 5. statt aktuell gültige jährliche nun dauerhafte Ausnahmegenehmigungen nach § 67 BNatSchG für die Teichwirtschaften für Unterhaltungsmaßnahmen der Produktionsfläche zu erlassen;
 6. die Fläche der Teichwirtschaften nicht als mögliche Bestandteile des Biotopverbundsystemes nach § 30 BNatSchG zu beanspruchen;
 7. intensiv bewirtschaftete Fischzuchtteiche (Aquakultur) nicht als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 3150) aufgrund von Konzepten der FFH-Verträglichkeit und Bewirtschaftung in Schutzgebiete einzustufen;
 8. auf Bundesebene die Biotope in Fischzuchtteichen als solche nicht zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 30 (BNatSchG) zu rechnen;
 9. bereits bestehenden Teichwirtschaften ohne weitere Verpflichtungen und sonstige Auflagen (etwa die Frühjahrskalkung mit Branntkalk) als Wirtschaftszonen einzuordnen und zu fördern;
 10. schnellstmöglich den notwendigen und angemessenen Ausgleich für die durch Naturschutzmaßnahmen verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen in den deutschen Teichwirtschaftsbetrieben bereitzustellen;
 11. die geltenden Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 30 Absatz 3 BNatSchG erforderlich wären, für Teichwirtschaften nicht geltend zu machen;
 12. mangels zumutbarer Abwehralternativen verbesserte Abwehrmöglichkeiten und die Beschließung von Bejagungsregeln für Kormorane (Kormoranmanagement) durch eine dauerhafte Ausnahme nach § 44 bzw. § 45 BNatSchG den Bundesländern nach jeweiligem Bedarf zu ermöglichen, da sich der Erhaltungszustand der Kormoran-Populationen seit Dekaden nicht verschlechtert hat;
 13. den Bundesländern durch Abänderung des BNatSchG zu ermöglichen, effektivere Entnahmemöglichkeiten und/oder Vergrämungsmethoden für Fressfeinde wie Fischotter, Kormoran und Silberreiher zu beschließen, um den Verlust begrenzter fischereiwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken;
 14. in Zusammenarbeit mit den Ländern den Abbau von Bürokratie durch allgemeine dauerhafte Ausnahmen der Rechtsverordnung (§ 45 Absatz 7 BNatSchG) nach Beispiel der Bayerischen Artenschutzrechtlichen Ausnahmereverordnung (AAV) zu ermöglichen und darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer den Kormoran, Silberreiher und Fischotter in die AVV aufnehmen.

Berlin, den 15. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

In Deutschland ist die mehr als einhundert Jahre alte klassische Teichwirtschaft die vorherrschende Tätigkeit im Aquakultursektor, bei der Teichwirtschaften künstlich erbaute Teichanlagen nutzen, die von natürlichen Wasserressourcen abhängen und vollständig ablassbar sind. Im Süßwasserbereich gibt es zwei Grundformen der Teichwirtschaft: die Warmwasser-Teichwirtschaft (Warmwasserbecken mit Karpfen, Schleie, Zander und Hecht) und die Kaltwasser-Teichwirtschaft (Durchlaufanlagen mit Kaltwasserbecken mit Regenbogenforellen, Bachforellen und Saibling). Charakteristisch für diese traditionelle Aquakultur ist, dass ihre Erzeugung in der Regel mit mehr oder weniger offenen Beckenkonstruktionen in der Natur – integriert in die Wasserläufe – statt findet (www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektoerderung/Innovationen/PerspektivstudieAquakultur-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Das bedeutet, dass Teichanlagen Wasser aus dem natürlichen System verwenden, das nach der Nutzung in das natürliche Wassersystem (Bach oder Fluss) zurückgeführt wird (<https://aquaculture.ggn.org/de/aquakultur-in-deutschland.html>).

Teichwirtschaften befinden sich daher häufig in Natura-2000-Gebieten (Vogelschutz- und FFH-Schutzgebiete). Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Naturschutzgebieten (fast 20 Prozent der Gesamtfläche der EU) zur Erhaltung gefährdeter Spezies oder typischer Lebensräume und Arten. In Deutschland umfassen diese Natura-2000-Gebiete insgesamt 4500 Tier- und Pflanzenlebensräume (Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und mehr als 740 Vogelschutzgebiete (Richtlinie 2009/147/EG) und machen etwa 15 Prozent des deutschen Territoriums aus (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/). Die Natura 2000-Gebiete dürfen jedoch weiterhin für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Das Instrument dafür ist Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Diese Standorte müssen jedoch für eine wirtschaftliche Nutzung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchlaufen (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/).

Bewirtschaftete bzw. nicht-naturnahe Fischzuchtteiche neigen innerhalb kürzester Zeit bauartbedingt (besonders flach) und nutzungsbedingt (Düngung, Sedimenteintrag) wiederkehrend zum verstärkten Pflanzenwuchs, insbesondere Schilf und Röhricht (Füllner, G. et al.: Karpfenteichwirtschaft. Bewirtschaftung von Karpfenteichen. Gute fachliche Praxis. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2007, S. 130.). Auf diese Weise begünstigen solche künstlich geschaffenen Strukturen ungewollt das Wachstum gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), wie Röhrichte auf der Produktionsfläche, obwohl sie nur das Ergebnis anthropogener Veränderungen im hydrologischen System (künstliche erbaute Teichanlagen, hoher Nutzungsdruck) und hydraulischer Bedingungen (z. B. Wasserversorgung aus nahegelegenen Zuflüssen oder Quellen) sind. Nach § 43 Absatz 4 BNatSchG (Tiergehege; siehe auch § 42 Absatz 1 und 2 BNatSchG) wird bei einem möglichen Konflikt zwischen dem Artenschutz und der fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung in Natura 2000-Gebieten die Landnutzung gewählt (Thum, R.: Rechtliche Instrumente zur Lösung von Konflikten zwischen Artenschutz und wirtschaftlicher Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen am Beispiel Kormoranschutz und Teichwirtschaft, Natur und Recht, 2004, Heft 9, DOI: 10.1007/s10357-004-0426-x). Diese Ausnahmen dienen wiederum dem Schutz der Nahrung stabiler Populationen seltener Arten (z. B. die Kormoranpopulation). Der Schnitt von Schilf ist in Teichwirtschaften eine jährlich zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahme, die in den Frühjahrsmonaten stattfinden muss. Dies auch deshalb, da Schilfschnitt nur unter Wasserbespannung mittels Mähbooten stattfinden kann und die Teiche ab Ende August/Anfang September zur Abfischung vollständig abgelassen werden. Danach liegt der Teich zur Desinfektion bis März trocken. Eine sinnvolle Schilfbekämpfung zur Erhaltung der Produktionsfläche ist in der Regel nur im Frühjahr vor Ausbildung harter Wuchsformen möglich (Füllner, G. et al.: Karpfenteichwirtschaft. Bewirtschaftung von Karpfenteichen. Gute fachliche Praxis. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2007, S. 42).

In den FFH-Gebietsmeldungen wurden Lebensräume und Nutzungen für Fischteiche falsch erfasst (z. B. Lebensraumtyp 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition). Dazu erfolgte zunächst eine fehlerhafte Erfassung von z.B. intensiven, nicht naturnahen Karpfenzuchtteichen als „extensive, naturnahe“ Teiche/Weiher bzw. Eutrophe Stillgewässer/Hecht-Schlei-Seen mit Nutzung „Binnenfischerei“ (FFH-LRT 3150; <http://www.ffh-gebiete.de/lebensraumtypen/steckbriefe/>). Auf eine intensive Nutzung von Teichen mit Vorkommen des LRT 3150 sollte dementsprechend verzichtet werden (www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/3150_eutrophe_Seen.pdf). Die Aufnahme von Karpfenzuchtteichen in Nordrhein-Westfalen in Naturschutzgebiete führte zu ihrer vollständigen Auslöschung. Bundesweit bekannte Interes-

senkonflikte mit dem Erhalt geschützter Raubtiere wie Kormoran reduzierten deren Überlebenschancen (Brämick, U.: Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei und Binnenaquakultur. Erstellt im Auftrag der obersten Fischereibehörden der Bundesländer. Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, 2017, S. 57).

Zu den falsch erfassten Lebensraumtypen (LRTs) gehören Biotope (Lebensräume für Lebensgemeinschaften der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Anhang I der FFH-Richtlinie), in denen die rund 1000 Arten und Unterarten (davon 138 in Deutschland; Anhang II der FFH-Richtlinie) zu Schutzzwecken geschützt werden müssen (BNatSchG). Wenn eine Teichwirtschaft dem falschen LRT zugeordnet wurde, ist es nicht zulässig, sie nach den anerkannten Regeln „Guter fachlicher Praxis“ zu betreiben (Füllner, G. et al.: Karpfenteichwirtschaft. Bewirtschaftung von Karpfenteichen. Gute fachliche Praxis. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2007).

Dies führt zu einem unlösbaren Managementkonflikt:

Der Nationale Bericht nach Art. 17 FFH-RL Deutschlands (2013) zeigt solche Konflikte auf: Dort wird als höchste Hauptbeeinträchtigung (Nummer 2.5) für den LRT 3150 die Düngung und Veränderung der hydraulischen Verhältnisse angegeben. Dies sind aber grundlegende jährliche Maßnahmen der Teichwirtschaft. Die höchste Gefährdung des FFH-LRT 3150 sei die Fischzucht (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Lebensraumtypen/kontinental_binnengewasser.pdf). Die Maßnahmen der alljährlichen Wirtschaftsweise in Teichwirtschaften, wie z. B. Wasserbespannung, Kalkung, Düngung, Fischbesatz, Fütterung, Abfischung, Teichpflege- und Instandhaltung sind somit unzulässig (www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript449.pdf). Die Eutrophierung oder Düngung der Nebenflüsse von Teichwirtschaften muss verhindert werden (natura2000.diepholz.de/wp-content/uploads/2018/03/B21_VZH_LRT3150_StillgewLaichkrautFroschbiss_Nov-2011.pdf; Punkt 4.1 Schutzmaßnahmen und www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript449.pdf; Beeinträchtigung und Gefährdung eines Lebensraumtyps (LRTs) gem. FFH-Bericht 2013 (BfN/BMUB 2013) am Beispiel des LRTs 3150 für Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften), eine Praxis, die jedoch bei der Bewirtschaftung von Teichen in der Karpfenzucht gerade angestrebt wird (www.biokreis.de/wp-content/uploads/2019/07/Richtlinien_Erzeugung_Teichwirtschaft_Februar-2015.pdf). Die Teichbewirtschaftung kann gleichzeitig Ersatzlebensräume nach der FFH-RL geschützter Tierarten künstlich erhalten, die Weltmeere von der Überfischung entlasten und die Bevölkerung nachhaltig und umweltfreundlich mit Fisch als Nahrungsmittel versorgen (www.lfl.bayern.de/ifi/karpfenteichwirtschaft/224601/index.php).

Um die Gesundheit der Fische und die Beseitigung von Parasiten zu gewährleisten, müssen die Teiche im Winter geleert werden, was wiederum zu einer Störung der LRT führen kann. Aufgrund ihrer besonderen Form und Bewirtschaftung (z. B. niedriger Wasserstand und Düngung) und der anschließenden Sedimentation verlanden die Fischzuchtteiche zwangsläufig schnell wieder. Das jährliche Schneiden von Schilf und Röhricht zur Erhaltung des Produktionsgebietes ist daher Teil einer optimalen Bewirtschaftungsmethode (Karpfenteichwirtschaft, Bewirtschaftung von Karpfenteichen, Gute fachliche Praxis, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2007). Nach § 30 BNatSchG Absatz 2 Nummer 2 sind Röhrichte jedoch geschützte Biotope. Gemäß § 39 BNatSchG Absatz 5 Nummer 3. ist es verboten, Röhrichte vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden. Der einzige erlaubte Schnitt ab dem 1. Oktober ist in Teichwirtschaften nicht durchführbar. Der Grund dafür ist, dass aus technischer Sicht das Schilfmähen nur in bespannten (gefüllten) Teichen mit Mähbooten durchgeführt werden kann. Die jährliche Abfischung bedeutet jedoch, dass die Teiche ab September vollständig abgelassen werden und bis zum Frühjahr trocken bleiben. Der jährliche Schilfschnitt kann in dieser Trockenphase nicht mehr durchgeführt werden. Die rechtliche Möglichkeit auf eine Ausnahmegenehmigung ist nicht möglich, da die Naturschutzbehörden in der Regel nicht die Einsicht oder die Möglichkeit haben, die Schilfbildung ab Mai / Juni regelmäßig zu messen, um einen möglichen Biotopverlust zu verhindern. Außerdem wären stets Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (§ 30 BNatSchG Absatz 3). Die Folge ist ein dramatischer Verlust an Produktionsfläche in den Teichwirtschaften und sogar die Aufgabe ganzer Teichgruppen. Dadurch gehen nicht nur die Fischproduktionsflächen unwiederbringlich verloren, sondern auch die letzten „Ersatzlebensräume“ für viele geschützte Tierarten.

Abseits dieser Beispiele wird der Zustand des LRT 3150 im Allgemeinen als ungünstig oder schlecht (U2) eingestuft (www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript449.pdf).

Da abseits anderweitig genutzter bzw. deklarerter Gebiete kaum geeignete Flächen in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung stehen, sollten die Produktionsflächen der Teichwirtschaftsbetriebe nicht unter die Ausweitung von geschützten FFH-Lebensräumen fallen. Dies würde mit einem Verlust der begrenzten fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen einhergehen, auf die die Betriebe zur Berufsausübung aber dringend angewiesen sind.

Aufgrund des aktuell gültigen § 30 (Biotopstatus, BNatSchG) müssen jährliche Ausnahmegenehmigungen nach § 67 BNatSchG für die Teichwirtschaften für Unterhaltungsmaßnahmen der Produktionsfläche erlassen werden, was sich in der Praxis als sehr schwierig erweist.

Teichwirtschaften sind oft wichtige Teillebensräume im Verbreitungsgebiet einer gefährdeten Art, wie z.B. Fischotter, gefährdete Brutvogelarten und Großvogelarten (https://natura2000.diepholz.de/wp-content/uploads/2018/03/B21_VZH_LRT3150_StillgewLaichkrautFroschbiss_Nov-2011.pdf). Naturschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die deutschen Teichwirtschaftsbetriebe als nachhaltige Produktionsanlagen für umwelt- und tierfreundliche erzeugte Fische und somit als "Ersatzlebensräume" zu erhalten, brauchen sie dringend den notwendigen und angemessenen Ausgleich für die durch Naturschutzmaßnahmen verursachten Einbußen. Wegen des wirtschaftlichen Schadens, der durch den Zielkonflikt im Bereich der Teichwirtschaft und der derzeitigen Anwendung von Naturschutzgesetzen entsteht, könnten finanzielle Anreize in Form von Förderprogrammen den wirtschaftlichen Verlust ausgleichen (www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript449.pdf).

